

Zürich, September 2017

## Finanzierung «Höhere Berufsbildung»

### Informationen für die Bauunternehmen

#### 1. Ausgangslage

Im Dezember 2016 hat das Parlament entschieden, Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen finanziell mit Beiträgen des Bundes direkt zu unterstützen. Ab 2018 werden Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand erhalten. Mit diesen Beitragszahlungen direkt an die Absolvierenden von Kursen soll die finanzielle Belastung bei den Kursteilnehmenden gesenkt werden.

Der Bund beteiligt sich mit 50% an den Kurskosten der Absolvierenden mit festgelegten Obergrenzen:

<b>Obergrenze</b> Kurskosten für die <b>Berufsprüfung</b>	CHF 19'000.-
Maximalbeitrag des Bundes	CHF 9'500.-
<b>Obergrenze</b> Kurskosten für die <b>höhere Fachprüfung</b>	CHF 21'000.-
Maximalbetrag des Bundes	CHF 10'500.-

#### 2. Welche Prüfungen sind im Bauhauptgewerbe betroffen?

Alle Mitarbeiter, die sich auf eine Berufsprüfung oder auf eine höhere Fachprüfung bei einer Schule vorbereiten, sind von den neuen Gesetzesregelungen betroffen. Nachstehend sind die häufigsten Abschlüsse im Bauhauptgewerbe aufgeführt:

##### 2.1. Berufsprüfung

- Bau-Polier
- Bauwerktrenn-Polier
- Verkehrswegbau-Polier
- Bautenschutzfachmann
- Baustoffprüfer
- Sprengfachmann
- Handwerker in der Denkmalpflege

Hinweis: Die Vorarbeiterschulen gelten als Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Polierprüfungen und sind dann beitragsberechtigt, wenn im Anschluss die Polierprüfung abgelegt wird.

##### 2.2. Höhere Fachprüfung

- dipl. Baumeister

In einer Liste der vorbereitenden Kurse können alle Kurse eingesehen werden, deren Besuch die Absolvierenden grundsätzlich zur Beantragung von Bundesbeiträgen berechtigen wird. Ab 2018 wird die Liste in ein elektronisches Informationsportal integriert, in welchem die Beiträge beantragt werden können.

### 3. Welche Bedingungen gelten für die Beitragszahlungen durch den Bund?

Für alle Absolvierenden von Kursen, die auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereiten, gelten folgende Bedingungen:

- **Teilnahme an Prüfung:**  
**Der Kursteilnehmer hat an einer eidgenössischen Prüfung teilgenommen** (Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung). Das Notenblatt gilt als Nachweis und ist als Kopie dem Bund einzureichen.
- **Rechnung/Zahlung:**  
**Der Kursteilnehmer hat eine Rechnung des Kursanbieters auf seinen Namen erhalten und hat die Kurskosten selber an den Kursanbieter überwiesen.**
- **Zahlungsbestätigung:**  
**Der Kursanbieter erstellt eine Zahlungsbestätigung an den Kursteilnehmer.** Diese Bestätigung ist dem Bund einzureichen.
- **Wohnsitz:**  
**Der Kursteilnehmer hat zum Zeitpunkt des Erhalts der Prüfungsergebnisse den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz.**
- **Anmeldefrist:**  
Die Anmeldung für die Beitragszahlung durch den Bund muss innerhalb 2 Jahren nach der Eröffnung der Prüfungsverfügung erfolgen.
- **Übergangslösung:**  
Mit der Inkraftsetzung der Berufsbildungsverordnung auf den 1.1.2018 sind im Sinne einer Übergangslösung in der Regel die Kurse ab August 2017 beitragsberechtigt.

### 4. Wie gehe ich als Arbeitgeber vor?

Das neue Finanzierungsmodell leistet Bundesbeiträge nur für Kurskosten, die der Kursteilnehmer selber bezahlt hat und dafür eine Rechnung auf seinen Namen vom Schulanbieter erhalten hat.

**Die Arbeitgeber sind gut beraten, ihr finanzielles Engagement direkt dem Mitarbeitenden zukommen zu lassen und keine Zahlungen direkt an die Kursanbieter vorzunehmen.**

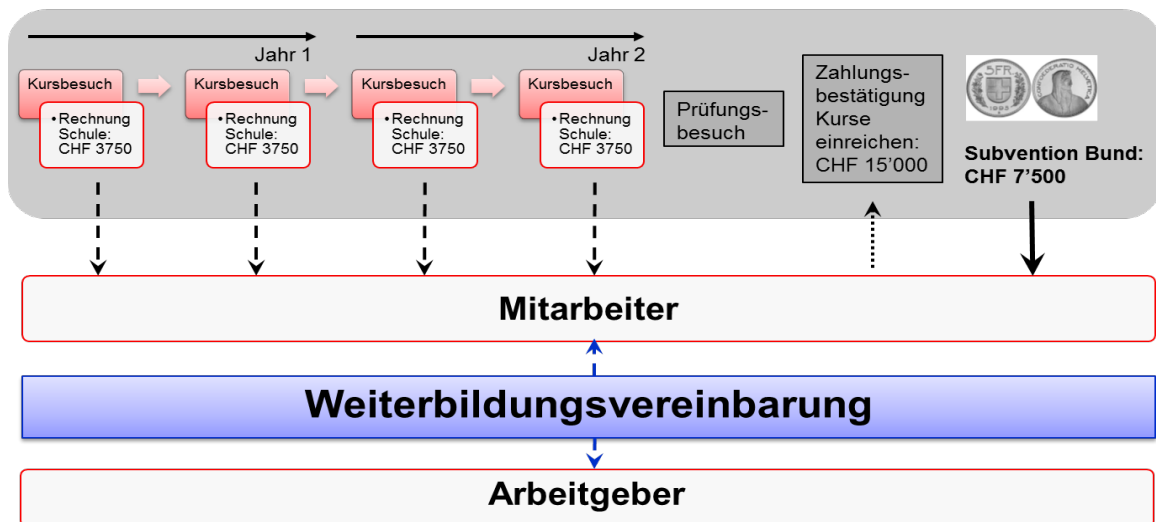
Bei einer Beteiligung des Arbeitgebers an den Kurskosten, ist darauf zu achten, dass die Kursrechnungen der Schule immer direkt an den Mitarbeiter gestellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge des Bundes an den Mitarbeiter überwiesen werden.

#### 4.1. Abschluss einer Weiterbildungsvereinbarung

**Der SBV empfiehlt den Abschluss einer Weiterbildungsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Der SBV stellt ein entsprechendes Muster zur Verfügung.**

In dieser Weiterbildungsvereinbarung werden die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung, die zeitliche und die finanzielle Beteiligung an der Weiterbildung und auch die Rückzahlung der vom Arbeitgeber finanzierten Kurskosten unter Berücksichtigung der Leistungen des Parifonds Bau bzw. kantonaler Bildungsfonds und der Subvention des Bundes festgelegt. Speziell wird auch die Rückzahlungspflicht bei einem Austritt aus der Unternehmung während der vereinbarten Zeit mit der Vereinbarung geregelt.

Nachstehend ein mögliches Beispiel bei einem Vorbereitungskurs mit einer Dauer von 2 Jahren:



#### 4.2. Leistungen des Parifonds Bau

Beim Parifonds Bau ändert sich grundsätzlich nichts. Der Parifonds Bau leistet an die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen entsprechende Tagespauschalen. Diese Leistungen sind ein Beitrag an die Gesamtaufwendungen für die Teilnahme an den Vorbereitungskursen und decken einen Teil der Kosten ab. Die Abrechnung mit dem Parifonds Bau erfolgt weiterhin nach den bekannten Vorgaben des Parifonds Bau. Hat der Kursteilnehmer einen Arbeitgeber, so werden die Leistungen an diesen entrichtet. Hat der Kursteilnehmer keinen Arbeitgeber, erfolgen die Leistungen direkt an den Kursteilnehmer. Die Leistungsentrichtungen haben keinen Zusammenhang mit den Subventionen durch den Bund, Die Leistungen des Parifonds sind ebenfalls in der Muster-Weiterbildungsvereinbarung berücksichtigt.

#### 4.3. Leistungen der Bildungsfonds der Kantone GE, NE, TI, VD, VS:

Ausserhalb des Geltungsbereiches des Parifonds Bau werden unterschiedliche Bildungsfonds pro Kantonsgebiet angewendet. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Bildungsfonds.

### 5. Weitere Informationen

Entsprechende offizielle Informationen finden Sie hier:

- Für Arbeitgeber und Branchenverbände: [www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung/branchenverbaende.html](http://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung/branchenverbaende.html)
- Für Teilnehmende und Absolvierende: [www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung/teilnehmende-und-absolvierende.html](http://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung/teilnehmende-und-absolvierende.html)

Allgemeine Fragen zur Finanzierung von Vorbereitungskursen:

- Departement Berufsbildung, Leiter Höhere Berufsbildung  
Herr Christian Schärer, Tel. +41 58 360 76 95, [cschaerer@baumeister.ch](mailto:cschaerer@baumeister.ch)

Fragen zur Muster-Weiterbildungsvereinbarung:

- Rechtsdienst SBV, Tel. +41 58 360 76 76, [rechtsdienst@baumeister.ch](mailto:rechtsdienst@baumeister.ch)